

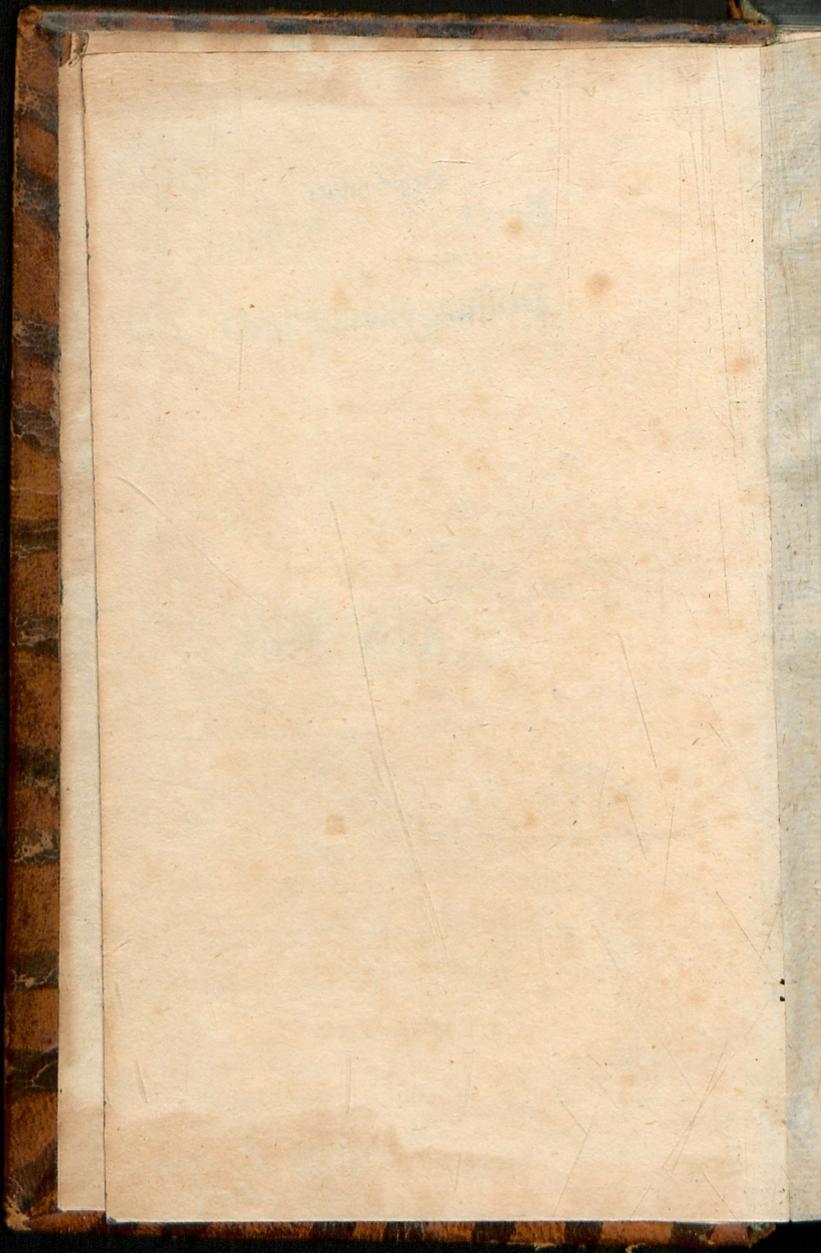
00 R.
Fr. a B 25

ly

I
z. 636.

Genehmigt:
Amt für Volkshildung
Halberstadt
Prüfungskommission

A. Hoffr. Maschelappen
m. Mart. 4/89.



JOH. SALOMO Brunnquells

J. U. D.

Eröffnete

Gedanken,

Von dem

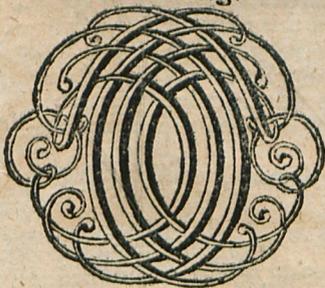
Deutschen Stadt-

und

Land-Recht

und desselben nothwendigen

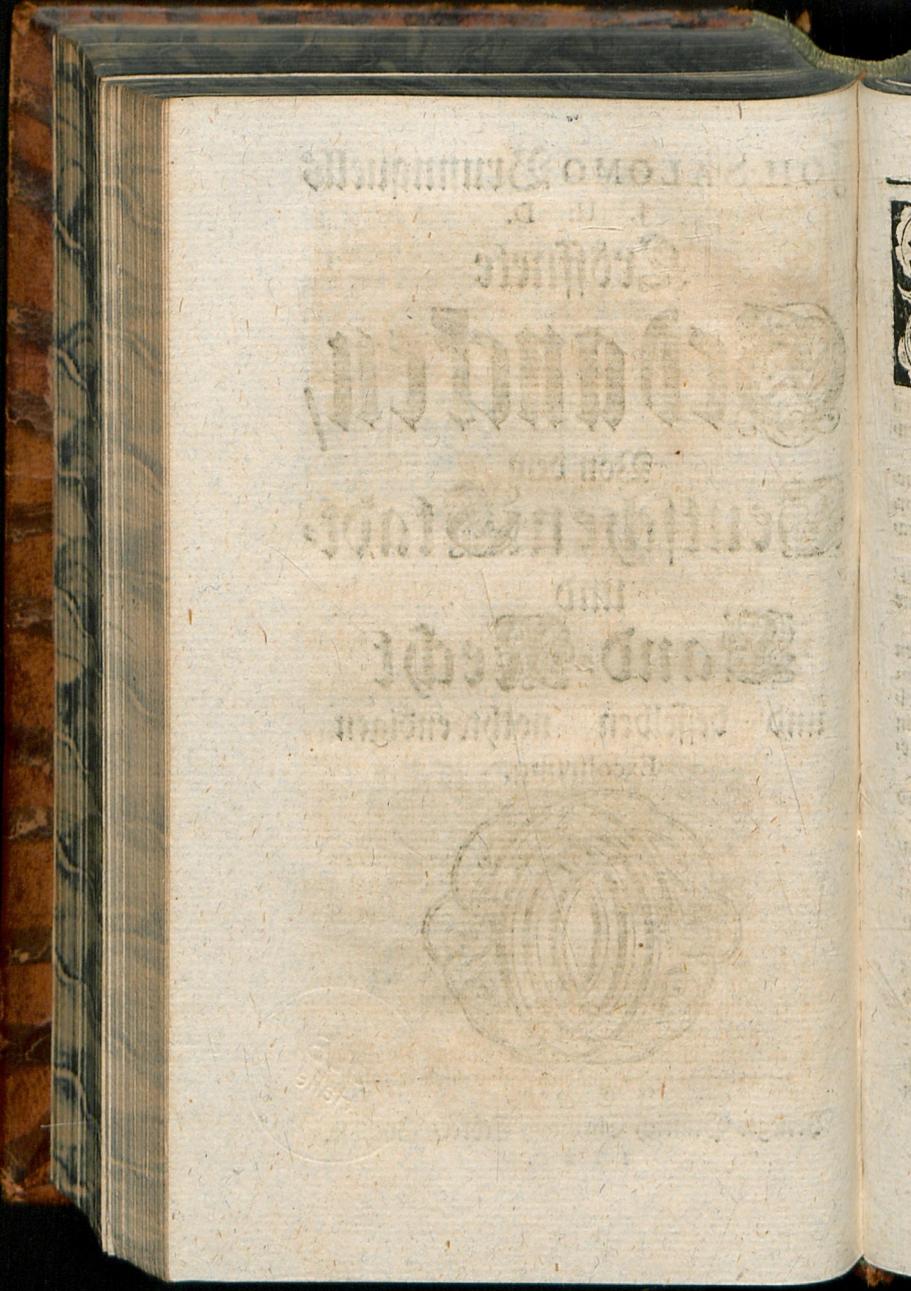
Excolirung.



J E R N /

Verlegt Heinrich Christoph Ercker/ Buchhlr.

1720.





Summarien.

- § 1 Alle Gesetze müssen nach dem Genie der Unterthanen eingerichtet werden.
- § 2 Derjenige Staat ist glücklich / welcher sich lauter einheimischer Gesetze bedient.
- § 3 Die Römer haben nicht wohl gethan / daß sie von denen Griechen Gesetze gehohlet.
- § 4 Teutsch Land hat gleichfalls fremde Gesetze angenommen / und seine eigene negligiret.
- § 5 Auf denen Universitäten höret man meistens von lauter fremden Rechten / Teutsche Gesetze werden öftters mit Stillschweigen übergangen.
- § 6 Die fremden Rechte haben eine grosse Autorität in Teutsch Land / jedoch muß vor allen auff jedes Landes und Orts Gewohnheit gesehen werden.
- § 7 Die alten Teutschen haben sich mehr um gute Gewohnheiten / als geschriebene Gesetze / bekümmert.
- § 8 Viele und geschriebene Gesetze machen nicht allezeit eine Republic glücklich.
- § 9 Unserer Vorfahren ihre Lebens Art erforderte nicht viele geschriebene Rechte.
- § 10 Ein Wort ein Wort / ein Mann ein Mann / obligirte sie vollkommen / und muß die obligatio

- pacti nudi nicht aus den Canonischen / sondern alten Deutschen Rechten hergehohlet werden.
- § 11 Die Testamenta waren bey ihnen was Unbekanntes.
- § 12 Dahero sie auch keine weitläufftige Proceffe angestellet / sich über den Römischen Proceß verwundert / und sehr übel mit denen Römischen patronis caularum umgegangen.
- § 13 Ihre Strittigkeiten wurden durch das Gutdüncken alter Leute / oder durch das Faust- und Kolben Recht ausgemachet.
- § 14 Im Fünften Seculo haben die Deutschen geschriebene Gesetze angenommen / worunter das vornehmste / und die Quelle aller andern / das Salsische Recht gewesen.
- § 15 Kayser Karl der Grosse / und seine Nachkommen / haben denen Deutschen Völkern ihre geschriebene Gesetze confirmiret und vermehret.
- § 16 Nach Abgang derer Kayser vom Karolingischen Stamm sind alle diese Gesetze in defuetudinem gekommen / iedoch haben im dreyzehenden und folgenden Seculis fast eine iede Stadt und Land in Teutsch : Land sich geschriebene Gesetze angenommen.
- § 17 Unter dem Land : Recht ist das Sächsische und Schwäbische berühmt gewesen.
- § 18 Ingleichen das Bayerische / Tyrolische und Braubantische.
- § 19 Was vor Städte geschriebene Gesetze angenommen / von dererselben Confirmation , und wie andere Dertter an dieselben appelliret.
- § 20 Der Gebrauch des Päpstlichen Rechts hat das Teutsche Stadt : und Land : Recht nicht unterdrucken können.
- § 21 Noch weniger die Bulle Gregorii XI, und Eugenii IV, ingleichen der Gebrauch des Justinianischen

schen Rechts/ vielmehr ist von dem 13den bis 14den Seculo beständig nach eines jedes Orts Gebrauch und Rechte gesprochen worden/ welches aus denen Reichs-Satzungen bewiesen wird.

- § 22 Unter Kayser Friedrich dem Dritten haben die Doctores derer fremden Rechte/ und die fremden Rechte selbst/ aus denen Teutschen Gerichts-Studen sollen verbanniret werden.
- § 23 Im 15den Seculo ist/ durch Aufrichtung des Kammer-Gerichts/ das Römische Recht zu einem gemeinen Rechte worden/ jedoch muß bey eben diesem Gericht allezeit auff eines jeden Landes Gewohnheit und Ordnungen gesehen werden.
- § 24 Welches aus denen Reichs-Abschieden erwiesen wird.
- § 25 Ingleichen aus Kayser Karls des V Heilichen Hals-Gerichts/ und der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.
- § 26 Die freywillige Annehmung derer fremden Rechte hat den Ständen/ an ihrer Landes-Hoheit/ nicht präjudiciren können.
- § 27 Krafft welcher dieselbe/ wenn sie nur wollen/ können Gesetze in ihren Landen machen/ wovon Sie Sich weder durch die contraire Disposition des Juris communis, noch auch durch die in den Reichs-Abschieden offtermahls befindlichen clausulas cassatorias und derogatorias, hindern lassen.
- § 28 Über diese ihre Landes-Ordnungen halten die Stände fest/ welches aus der Jenaischen und Cellischen Hof-Gerichts-Ordnung erwiesen wird.
- § 29 Wie auch aus Herzog Augustens Wolffenbüttelischen Canzley-Ordnung und Augusti Administratoris Magdeburgischen Kirchen/ und Policy-Ordnung.

- § 30 Dahero muß ein Studiosus Juris nothwendig sein
Stadt- und Land- Recht excoliren.
- § 31 Der Autor will/ bey Explicirung derer Pandecten/
die Herren Braunschweiger und Lüneburger auf
ihre Stadt- und Land- Recht führen.
- § 32 Auch zugleich zeigen / was in den Braunschweiger
Lüneburgischer Ländern vor Geist- und Weltliche
Ordnungen im Schwange sind / und was die Ad-
vocaten und Richter daselbst vor einen modum
procedendi observiren müssen.

S. I.

So nützlich die Geseze in einer
Bürgerlichen Gesellschaft sind/
eben so nöthig ist es auch/ daß
dieselben also eingerichtet wer-
den/ damit sie dem Genie und
Sitten derjenigen / die ihre
Handlungen darnach einrich-
ten sollen/ vollkommen gemäß sind. Denn gleich
wie sich ein Kleid verhalten muß/ gegen den Leib
desjenigen/ der sich dessen bedienet/ eben also müssen
sich auch die Geseze gegen den Staat einer Re-
publique verhalten / und sind das die allerver-
münftigsten und vollkommensten Rechte / welche
mit der Eigenschaft der Bürgerlichen Gesells-
schaft am allergeuaesten überein kommen / und
von derselben nicht wie Schwarz von Weiß un-
terschieden sind.

§ 2 Gleich

§ 2

Gleich wie nun also derjenige Staat kan glücklich gepriesen werden/ in welchem solche Gesetze anzutreffen/ die da theils auf das Natur- und Völkcr-Recht sich gründen/ theils auch das Wohlfeyn und den Zustand der Unterthanen ganz allein zum Fundament haben; Also ist ein Zeichen der größten Unvollkommenheit einer Republicque, wenn dieselbe sich mit fremden und denen Sitten seiner Bürger ganz contrairten Rechten behilfft/ und also die Handlungen derer selbst nicht seinem/ sondern eines andern Willen unterwürffig macht.

§ 3

Die Römer/ bey welchen sonst die Bürgerliche Klugheit/ ja alle Wissenschaften ihre Wohnungen aufgeschlagen hatten/ und welche andere Völkcr nur gleichsam über die Achsel angesehen/ haben die Schwäche und Kranckheit ihres Staats mehr als zu viel entdeckt/ da sie in statu liberae Reipublicae sich nicht getrauet/ selbstnen ihrem Volcke Gesetze zu geben/ sondern durch eine solenne und kostbare Gesandtschaft dieselben aus Griechen-Land hohlen lassen. Denn/ ob schon die Griechen/ wegen ihrer Klugheit/ Gesetze zu geben Welt-berühmt waren/ wovon Johannes Meursius, Samuel Petrus,

Desiderius Heraldus, Conradus Rittershufius, Pardulphus Pratejus, Nicolans Cragius und andere Gelehrte Leute / in ihren von denen Griechischen Staaten und dererselben Gesetzen verfertigten Büchern vieles zusammen getragen / und also unterschiedenes verordnet hatten / dessen sich nicht allein die Römer / sondern auch alle andere Völcker hätten bedienen können / so war doch vieles darunter / welches nur der Genie derer Griechen eigen / und wegen denen unterschiedenen Sitten dererselben und der Römer / bey diesen sich nicht wohl liesse in die Observance bringen. Dahero auch über diesen Mangel der Prudentiæ Romanorum Legislatoriæ Christian Thomafius* / absonderlich aber Monsieur de Saint Euremont**, gar angenehme und Lesenswürdige Reflexions gemacht.

* De nexis Jurisprud. Antejustin. p. 4.

** Dans les discours des Romains.

§ 4

Eben dergleichen Gedancken / welche diese gelehrte Leute über den Zustand derer Römischen Gesetze gehabt / können mit gutem Fug und Recht auch über die in unserm geliebten Teutschland üblichen Rechte gemachet werden. Denn wir sind nicht zufrieden gewesen mit denjenigen Gewohnheiten und Gesetzen / deren sich unsere Vorfahren bedienet / und welche nach dem Genie der

derselben eingerichtet waren / sondern haben uns nach fremden Rechten umgesehen / und deren Gebrauch also einreissen lassen / daß in Bürgerlichen Handlungen das Römische / in Ehe- und Proceß Sachen das Canonische / in Lehns-Strittigkeiten aber das Longobardische / in allen Gerichts-Stücken fast die Ober-Hand hat. Es ist keine Pollicey- Gerichts- oder Proceß-Ordnung / welche wenn wir nur den Titel davon nehmen / nicht sollte aus diesen fremden Rechten hergehohlet seyn.

§ 5

Auf Universitäten / wo man die Bürgerliche Rechts-Gelahrtheit erlernen soll / höret man öftters nichts anders / als von Jure Romano, Canonico, und Longobardico, es muß alles Römisch / Canonisch / oder Longobardisch seyn / Deutsche Gewohnheiten und Rechte werden mit Stillschweigen übergangen / daß mancher Candidatus Juris mit dem leidigen absolvimus von Hohen Schulen nach Hause kommt / und nicht weiß / ob er ein Stadt- oder Land-Recht habe / und wie weit sich seine auf Academien erlernten fremden Rechte in seiner Stadt und Land lassen zur Adplication bringen. Ja wenn noch was von Deutschen Gewohnheiten und Rechten / als Chur-Mede / Landfiedeley / Erb-Pacht / Eiseren Vieh / Meyer / Laß / Schilling

und Erbzins-Güthern/ Abzugs-Gelde/ Morgen-
 gabe/ Weer-Geld/ Gerade/ Zergewette/
 ingleichen von Voigtey-Gerichten/ Sent/ Cent/
 Zaverrey/ und Bodmerey-Rechten/ von *Inhi-*
bition-Execution- und Wechsel-Process erinnert
 wird/ muß die Natur und Wesen derselben aus
 denen fremden Rechten gezeiget/ und also das
 einheimische mit den fremden in richtige Ordnung
 und Harmonie gebracht werden.

§ 6

Ob nun zwar nicht zu leugnen/ daß das
 Longobardische/ Canonische/ absonderlich aber
 das Römische Recht/ sich bey uns dermassen feste
 gesetzt/ und eine solche Autorität in denen
 Teutschen Gerichts-Stuben erlanget/ daß ich
 mit dem in Teutschen Sachen höchsterfahrenen
 Johann Peter Ludvvigen* ganz gewiß davor
 halte/ es müsse eher der ganze Staat unsers ge-
 liebten Vater-Landes gerühret werden/ ehe man
 dieses fremde Recht von seinem einmahl gefastten
 Posten würde rücken/ und herunter bringen kön-
 nen; So ist doch auch eine un widersprechliche
 Wahrheit/ daß die Reception dieser fremden
 Rechte *salvo imperii statu, salvisque imperii*
statuumve juribus ac legibus, geschehen/ und
 daß dieselben nur in *subsidium*, nemlich in
 solchen Fällen angenommen/ in welchen unsere
 Teutsche Gesetze und Gewohnheiten die Entschei-
 dung

Dung derselben nicht suppeditiren. Und ob gleich vom Funfzehenden Seculo an / da das Kayserliche Kammer-Gerichte angeordnet / und dem Richter und Beysitzern / nach dem Römischen Recht die Strittigkeiten zu schlichten und beyzulegen / anbefohlen worden / der Gebrauch dieses Rechts dem ganken Deutsch-Land gemein worden / so sind doch dadurch die Jura domestica eines jeden Orts niemahls abgeschaffet / vielmehr allezeit beybehalten / confirmiret / und als Principal-Gesetze / in denjenigen Städten und Landen / wo sie verordnet / angesehen worden / wovon ich in gegenwärtigen Blättern willens hin meine Gedanken zu eröffnen.

* In der Einleitung zum Deutschen Münz- Wesen mittler Zeiten / pag. 238.

§ 7

Gleichwie nach dem Ausspruch des weisen Ciceronis keine Republique, keine Stadt / ja keine Familie / nur einen Augenblick ohne Gesetze dauern / oder den Haupt-Zweck / und das Fundament ihrer Gesellschaft / nemlich die äußerliche Friede und Ruhe erhalten kan ; Also ist auch der Staat unsers geliebten Deutsch-Landes niemahls ohne gute Gewohnheiten und Gesetze gewesen / sondern hat allezeit so viel Ordnungen gehabt / als zur Erhaltung der äußerlichen Glückseligkeit bey seinem Volck vornöthen gewesen.
Denn

Denn ob schon Cornelius Tacitus, welcher noch etwas Weniges von denen Sitten unserer Vorfahren aufgezeichnet / berichtet* / daß die alten Deutschen sich wenig um Gesetze bekümmert / sondern mehr nach Gewohnheiten / als geschriebenen Rechten gelebet. So hat doch dieser Römische Scribent, welcher ohne dem sein Buch de Moribus Germanorum verfertigt / damit er eine Comparaison unter denen Deutschen und seinen Landes-Leuten anstellen könnte / solches mehr zur Ehre als Schande unserer Vorfahren geschrieben / und hat dadurch denen Römern wollen zu verstehen geben / daß sie mit aller ihrer weitläufftigen und verwickelten Rechts-Gelahrheit dasjenige nicht erhalten könnten / was doch die Deutschen ohne alle geschriebene Gesetze erhielten / welches derselbe noch deutlicher anzeigt / wenn er von denen Deutschen also spricht** : *Fœtus agitare, & in usuras extendere ignotum: ideoque magis servatur, quam si veritum esset.*

* De moribus Germanorum cap. 19. plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonæ leges.

** cit. libro cap. 26.

§ 8

Ob nun zwar die alten Deutschen keine geschriebene Gesetze gehabt / sondern sich mit Gewohn-

wohnheiten / von welchen auch noch heute zu Tage viele unter dem Namen des Reichs-Herkommens in Deutsch-Land bekannt / und eine speciem juris non scripti ausmachen / wovon der berühmte Kulpis*, als damahliger Professor Juris zu Straßburg / eine schöne Disputation gehalten / sich beholfen / so haben sie doch dieselbe so genau / als kein Volck seine geschriebene Gesetze / observiret / und muß ihnen gar nicht übel ausgelegt werden / daß sie keine geschriebene Gesetze / sondern nur wenige Gewohnheiten gehabt / denn / was das erste anlangt / so bleibet wahr / was Chrystostomus schreibet **: *εἰ γὰρ ἀπαντες ἦσαν ἀγαθοὶ δηλονότι τῶν ἐγγράφων (νόμων) ἡμῶν οὐκ ἂν ἔδει, ἵ οἰκονομίας ἐπιτελεῖται ἡ ἀδικία*, si omnes essent boni scriptis sane Legibus non esset opus. Das andere betreffend / so machen viele Gesetze einen Staat nicht allezeit glücklich / sonst müßte der Römische der allerglücklichste gewesen seyn / welcher an Menge der Gesetze alle Völker / die vor ihnen gewesen / und nach ihnen kommen sind / weit übertroffen. Allein / so müssen ihre eigene Scribenten gestehen / daß die Vielheit derer Gesetze in ihrer Republicque öftters mehr Confusion, als gute Ordnungen verursacht / und daß sie bey allen ihren Gesetzen selbst nicht gewußt / was Recht oder Unrecht / und was dahero zu thun oder zu lassen gewesen. Dahero es weit besser ist / wenn in einem Staat wenig und gewisse Gesetze vorhanden sind. Welches die allerweisetsten

weisesten Gesetz-Geber / als Moyses, Draco, Lycurgus, Solon, und der erste König derer Römer / Romulus, gar wohl observiret.

* De Observantia Imperiali, vulgo von Reichs-Herrn kommen / so zu Straßburg anno 1685. gehalten.

** Dissertat. 76.

§ 9

Hierzu kommt / daß die alten Teutschen / wenn wir ihre Lebens-Art betrachten / nicht vieler Gesetze bedürftig waren; Indem es ein schlechtes und ohne Zierlichkeit und Wollust lebendes Volk war / welches sich nicht viel um Handel und Wandel bekümmerte / sondern durch Tausch und Vertausch einander dasjenige / was ihnen fehlte / zukommen ließen / waren dabey treu / aufrichtig und ehrlich / wovon Cornelius Tacitus ein schönes Zeugniß giebt / wenn er mit Verwunderung folgender massen schreibet * : Aleam, quod mirere, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate & de corpore contentant, victus voluntariam servitutem adit; Quamvis junior, quamvis robustior, alligari se ac vinciri patitur, ea est in re prava pervicacia, ipsi Fidem vocant: Ob nun zwar nicht zu loben / daß die Teutschen den Gewinn-süchtigen

süchtigen Spielen gar zu sehr ergeben/ so ist doch
 hieraus derselben Ehrlichkeit und Treu/ indem sie
 sonst die Freyheit über alles geschäket / abzu-
 nehmen/ welches noch mehr bestärcket wird durch
 die Geschichte zweyer Heer-Führer derer Friesen/
 Veritus und Maloriges, von welchen Corne-
 nelius Tacitus berichtet**/ daß sie zu Zeiten
 Kayser Neronis nach Rom gekommen/ um sich
 wegen eines gewissen Strich Landes/ so die Rö-
 mer in Besiß gehabt / mit denselben zu verglei-
 chen; Da nun unter andern Ehren-Bezeigun-
 gen/ so ihnen wiederfahren/ sie auch in die Schau-
 Spiele geführt worden/ haben sie wenig Ver-
 gnügen darüber verspühren lassen/ sondern sich um
 die andern Zuschauer bekümmert / und unter an-
 dern zu wissen begehret / wer denn diejenigen
 Herren wären/ so in fremder Tracht unter denen
 Römischen Rathsh- Herren sassen; da nun die
 Römer ihnen geantwortet/ es wären Gesandte von
 solchen Völkern/ so gute Freundschaft mit denen
 Römern hielten/ und welche sich tapffer im Kriege
 gehalten/ hoben die treuherzigen Friesen überlaut
 angefangen zu schreyen: **Ey/ es ist kein Volk
 in der Welt an Streitbarkeit und Treue über
 die Teutschen;** sind auch von ihren angewiesenen
 Sitzen aufgestanden / und haben bey diesen Ab-
 geordneten ihren Platz genommen. Womit
 auch überein stimmt das Zeugniß des neuern
 niewel accuraten Geschicht-Schreibers Ubbonis
 Emmii, so er von denen alten Friesen giebt ***:
 Frisi

Et in moribus opprime simplices erant, iusti & æqui observantes: verba pro literis & sigillo, dextram pro juramento habebant, meliusque tum fidem verbo dextraque datam, quam hodie scriptura, sigillo testibus firmatam, colebant.

* De Moribus Germanorum, cap. 24.

** L. 13. Annal. prope finem.

*** Libr. 2. Rerum Frisic.

§ 10

Da nun also die alten Teutschen sich äußerst bemühet / Treu und Glauben zu halten / bekümmerten sie sich nicht um vielerley Sattungen derer Contractuum und Pactorum, sondern hielten nach der Simplicität des natürlichen Rechts den freywilligen und ungezwungenen Consens von beyden Parteyen zur Gültigkeit einer Handlung vor sufficient, und war das Sprich-Wort: Ein Wort ein Wort / ein Mann ein Mann / das Fundament von allen ihren Handlungen / welches eben so viel galt / als wenn bey denen Römern die allerförmlichste Stipulation wäre dazu gekommen. Und diese Gewohnheiten haben wir auch noch heute zu Tage / indem aus einem ledigen Pacto, so freywillig über eine gewisse Sache in Meynung sich zu obligiren eingegangen / in Teutsch-Land kan geklaget werden; und ob zwar viele vorgeben / die Obligation derer pactorum nudorum bey uns wäre nicht aus den alten Teutschen / sondern

Päbst

Päpstlichen Rechte/ und zwar aus dem cap. 1. & 3. X. de pactis herzuholen/ haben doch die berühmten Männer/ Caspar Ziegler*, Johannes Nicolaus Hertius**, und andere den Ungrund dieser Sachen gar deutlich gewiesen; Und es folget ganz und gar nicht/ der Pabst statuirt in seinen Decretalibus, daß alles Versprechen müsse gehalten werden/ und daß man ex pacto nudo valide agiren könne/ in denen Teutschen Gerichts-Stuben ist eben dergleichen recipirt/ ergo oberviren solches die Teutschen/ weil es der Pabst geordnet/ vielmehr hat lange vorher/ ehe das Jus Canonicum fertiget/ und in Teutsch-Land bekannt worden/ durch eine alte/ hergebrachte/ und auf die Nachkommen fortgeplante Gewohnheit ex pacto nudo valide können geklaget werden/ wie solches die Herren Scabini Jenenses bey Christoph Richtern*** gar wohl erkannt/ wenn sie gesprochen: Ob gleich sonsten eine solche Ehe-Stiftung/ darinnen von eines oder des andern Ehe-Gatten *Universal-Erbschaft* Ver-ordnung geschicht/ und dieselbe unter Bräutigam und Braut solchergestalt ausgerichtet worden/ daß/ wenn eines unter ihnen beyden ohne Leibes-Eben verstürbe/ dessen Nachlaß oder Verlassenschaft auf seine nachgelassene und sodann noch vorhandene nächste Erben hinwiederum verstantet seyn solle/ nach gemeinen Kayserlichen Rechten unkräftig oder ungültig: So mag doch dergleichen Ehe-Pact/

B

Verinöge

Vermöge allgemeiner in Teutschland hergebrachter und üblicher Gewohnheit/ nicht umgestossen werden.

* In notis ad Lancellotti Institut. Jur. Can. L. 3. T. 3. § 2.

** In Paroemiis Juris Germanici Paroem. 8. § 4.

*** Decisione XXVI. wobey nachgelesen werden kan die 33ste Decision, worinnen erwiesen wird/ daß in Teutschland von Alters her derjenige/ der Bey Seinen Ehren/ wahren Worten/ guten Treuen und Glauben was zu halten versprochen/ eben so wohl diejenige Action, so ihm aus der Sache/ worüber er sich verglichen. zukommt/ verlichret/ als wenn er sich/ solchen Vergleich zu halten/ mit einem Eynde obligiret.

§ II

Eben also waren auch die Testamente bey denen Deutschen was Unbekanntes/ indem sie meistens in ihrem Leben über ihre Güther disponirten/ oder wenn dieses nicht geschähe/ dieselben nach dem Tode an ihre Kinder oder Anverwandte verfielen/ welches Tacitus gar wohl beschreibet*: Hæredes tamen successoresque sui cuique liberi, & nullum testamentum. Si liberi non sunt proximus gradus in possessione fratres, patru, avunculi. Quanto plus propinquorum, tanto gratiosior senectus, nec ulla orbitatis pretia. Und wenn auch kein Anverwandter da war/ so wurden doch des Verstorbenen Güther nicht vor verlassen gehalten/ sondern sie fielen dem Publico anheim. Ob nun zwar durch Verordnung des Kayfers Maximiliani des Erstern der Gebrauch

Gebrauch derer Testamente in Teutschland eingeführet/ haben wir doch in Jurisprudencia Germanorum moderna vieles von der alten Gewohnheit übrig/ indem in Sachsen und andern Ländern/ wo das Sachsen-Recht observiret wird/ niemand von der Gerade oder Hergewette/ darinnen doch bey denen alten Teutschen der größte Reichthum bestand/ testiren kan/ sondern es muß persona habili, oder wenn dieselbe nicht vorhanden/ dem Fisco hinterlassen werden. Noch ein ander Exempel finden wir in der Hennebergischen Landesordnung**/ so Graf Wilhelm anno 1339 publiciret/ und welche nach dem Zeugniß Johann Schilters*** in meritis causarum noch zu seiner Zeit durch die ganze Graffschafft obtiniret/ in welcher zwar denen Eheleuten die Freyheit gelassen wird/ durch den letzten Willen ihre Güther auf einander zu transferiren/ iedoch daß der fünfte Theil bey den Anverwandten bleiben muß/ wovon Schilter an eben dem Ort ein Präjudicium beygebracht.

* De Moribus Germanorum cap. 20.

** P. 3. T. 2. c. 4.

*** In Exercitat. ad Pandect. Exercit. 2. §. 15.

§ 12

Da nun die alten Teutschen nichts von der Solennität und Unterschied derer contractuum und pactorum, nichts von Testamenten/ von dem Pflichtheil und Wittgast gewußt/ welches doch alles den größten Theil der Römischen Rechts-Gesetze ausmacht/ dabey zugleich aufrichtig und ohne

ohne Betrügeren gewesen / wozu hätten sie viele Gesetze nöthig gehabt / westwegen hätten sie sollen weitläufige Proceffe anstellen / welches gewiß wieder ihre schlechte und simple Lebens- Art wäre gewesen. Dahero denn auch dieselben / als sie nach vielen geführten Kriegen mehr mit ihren Feinden den Römern bekantt worden / nach dem Zeugniß des Velleji Paterculi * sich sehr über den Römischen Proceß verwundert. Ja als Quintilius Varus mitten in Teutsch-Land eingedrungen / und gesucht / durch Einführung derer Römischen Gesetze die Teutsche höflich und den Römern unterthan zu machen / welches dieselbe durch alle ihre Force bishero nicht hatten können zu Stande bringen / haben die Teutschen sich zwar gestellet / als wenn ihnen sehr angenehm wäre / daß dieser Römische General mit solcher Douceur und Billigkeit dasjenige wollte ausmachen / was seine Vorgänger mit Feuer und Schwerdt zu thun sich unterfangen / allein / so bald von dem Teutschen Heer- Führer Arminio diesem Römischen General die garstige Schlappe angehänget wurde / haben sie alles dasjenige / was Varus angeordnet / wiederum über den Hauffen geworffen / hauptsächlich aber haben die patroni caesarum, welche ihnen von Nem aus waren vorgesezet / ihren Zorn fühlen müssen / indem sie ihnen Nasen und Ohren abgeschnitten / und sehr erbärmlich mit ihnen umgegangen / wie solches Florus beschreibet **: Nihil insultatione barbarorum intolerabilius, præcipue tamen in caesarum

causarum patronos. Aliis oculos, aliis manus, amputabant unius os sutum, recisa prius lingua, quam in manu tenens barbarus, tandem inquit, vipera sibilare desiste.

* Libro 2. Histor. cap. 18.

** Libro 4. Histor. cap. 12.

§ 13

Wenn nun also Streit unter ihnen entstand/ wurde derselbe nach dem Gutbefinden derer ältesten und vernünftigsten Leute beygeleget / wenn diese aber den Streit nicht determiniren konnten / so gieng es zum Faust- und Kolben-Recht/ da dem derjenige Recht bekam/ welcher den andern in öffentlichem Kampff überwande / worauf der berühmte Geographus, Pomponius Mela, zu zielen scheint/ wenn er schreibet*: Germani jus in viribus habebant. Ob nun gleich das Recht oder Unrecht nicht in denen Kräfften der menschlichen Gliedmassen beruhet/ so muß man doch dieses denen alten Deutschen zu Gute halten / indem dieselben erstlich als blinde Heyden und Leute/ die ganz allein vom Kriege Profession gemacht / sich eingebildet/ als wenn die aufrichtigste und beste Art/ von einander zu kommen/ das Faust- und Kolben-Recht wäre/ wovon Ephraim Gerhard** eine gelehrte Dissertation geschrieben. Hernach haben sie sich auch nur dessen in solchen Fällen bedienet/ in welchen sie auf keine andere Art und Weise aus einander gesetzt werden können/ wie solches der alte Autor

de Beneficiis, so der Herr Christian Thomasius ediret*** / anzeigt: Tamen iudicium Dei non est licitum adhiberi per ullam causam, nisi cuius veritas per iustitiam non potest aliter reperiri, hoc terminabitur iudicio Dei. Hiez zu kommt / daß wir selbst noch heute zu Tage von dieser Gewohnheit noch übrig haben / indem ich denjenigen / der auf meinem Grund und Boden unbesrechtigt was vornimmt / mit Gewalt davon abhalten / ja so gar auspfänden kan / welcher Gebrauch weder aus dem Römischen noch Canonischen Rechte / sondern aus dieser alten Deutschen Gewohnheit / da man in gewissen Fällen es auf die Faust lassen ankommen / und sich selbst Recht verschaffen können / muß hergeholt werden.

* L. III. de Situ orbis,

** De Iudicio Duellico, vulgo vom Kampff: und Kobben: Recht / Jenæ, 1711.

*** In Selectis Feudalibus, wofelbst der autor, de beneficiis anzutreffen / § 100.

§ 14

Nach diesen Gewohnheiten und Sitten haben unsere Vorfahren gelehret bis in das Fünfte Seculum nach Christi Geburt / um welche Zeit dieselben / indem sie gar zu sehr von denen Römern vexiret / in gewisse Gesellschaften zusammen getreten / das Römische Joch abgeschüttelt / die alten Gewohnheiten / so per traditionem und imitationem auf sie fortgepflanzt worden / gesammelt / und nach dem Exempel derer Römer sich geschriebene Gesetze gemacht /
worin

worunter hauptsächlich berühmt gewesen/ das fa-
meuse Salische Recht/ welches von denen victo-
riösen Francken ihrer Nation und denen über-
wundenen Alemanniern vorgeschrieben worden/
wovon die fragmenta, Johannes Tilius, Fran-
ciscus Pithæus, Johannes Basilius Heroldus,
Fridericus Lindenbrogius, Melchior Golda-
stus, Godfried Wendelinus, Hieronymus
Bignonius, Stephanus Baluzius, und noch letz-
tens der in Deutschen Sachen höchstenfahne Joh.
Georg Eccard ediret/ und mit gelehrten Anmer-
kungen erläutert. Und dieses Salische Recht ist
die Quelle aller andern geschriebenen Deutschen
Rechte/ indem die Francken die meisten Deutschen
Völcker sich unterwürffig gemacht/ und ob sie zwar
einem ieden Volk seine eigene Gesetze gegeben/ so
haben sich doch dieselben meistentheils nach dem
Salischen Gesetze eingerichtet/ wie von denen Le-
gibus Ripuariorum, Alemannorum, Bajuva-
riorum und anderer Völcker solches Christian
Godfried Hoffmann gar wohl angemercket *.

* In Specimine conjecturarum polit. p. 31. & sequ.

§ 15

Kayser Kart der Grosse und seine Nachkom-
men haben hierinnen keine grosse Veränderung vor-
genommen/ indem der erstere nicht allein denen
überwundenen Völckern ihre Gesetze gelassen/ wie
von denen Sachsen der Poeta anonymus, welchen
Reinerus Reineccius und hernach der berühmte

Freyherr von Leibnitz ediret/ solches anzeigt/
wenn er spricht *:

Tum sub iudicibus, quos Rex imponeret ipsis

Legatisque suis, permissi Legibus uti.

Saxones patriis & libertatis honore.

Sondern es hat auch dieser grosse Kayser demjenigen Volck/ welches noch keine geschriebene Gesetze gehabt/ solche gegeben/ andern ihre erneuret/ confirmiret und vermehret/ wie solches der Analista bey dem Petro Lambecio ad annum 802. gar deutlich bemercket: Imperator Carolus congregavit Duces, Comites & reliquos christianos populos cum legislatoribus & fecit omnes Leges in regno suo Legi & tradi unicuique homini Legem suam & emondari, ubicunque necesse fuit, & emendatam scribere, uti iudices per scriptum iudicassent. Womit auch übereinstimmt Eginhardus**, wenn er von Karl dem Grossen also redet: Omnium nationum, quae sub ejus ditione erant, juraque scripta non erant, describi ac literis mandari fecit.

* in Commentar. de Biblioth. Caesar. L. 2. c. 7.

** in vita Caroli M. c. 29.

§ 16

Ob nun gleich diese geschriebene Gesetze derer alten Deutschen Völcker/ welche sie theils selbst angenommen/ theils ihnen aber von den Carolingischen Kaysern waren gegeben und confirmiret worden/ und von deren Zustand Hermann Conring* und Chri-

Christian Godfried Hoffmann ** gar wohl geurtheilet/ nach Abgang derer Kayser vom Karolingischen Stamm meistens in desuerudinem gekommen/ und also die Bürgerliche Strittigkeiten in unserm Teutsch Land wiederum wie vorhero theils durch den Ausspruch derer ältesten und geschicktesten Leute/ theils auch wenn dieselben die Sache nicht schlichten konnten/ durch das Faust- und Kolben- Recht ausgemacht wurde ***/ Ob gleich Otto I. II. und III. Henrich II. Conrad II. Henrich III. und IV. ingleichen Friederich der Roth- Barth und Otto IV. sich bemühet/ einige Befehle zu geben/ welche aber mehr zu Erhaltung des so nöthigen Land- Friedens und Ordinirung geistlicher Sachen/ als zur Bürgerlichen Rechts- Gelahrheit gehören; So haben doch unsere Vorfahren/ nachdem sie ihre Mutter- Sprache mehr und mehr excoliret/ auch gesehen/ daß der Teutsche Staat/ welcher bis dahero ohne gute Ordnungen und Gesetze gewesen/ auf gar schwachen Füßen gestanden/ im Dreyzehenden und Bierzehenden Seculo angefangen/ ihre alte hergebrachte Gewohnheiten zu sammeln/ und da vom Zehenden bis Dreyzehenden Seculo ganz Teutsch- Land nach seinem eigenen Gutdüncken gelebet/ hat von dieser Zeit an fast eine iede Particulair-Stadt und Land geschriebene Gesetze angenommen/ dieselben zu Pappier bringen/ und seiner Unterthanen Strittigkeiten daraus schlichten und beylegen lassen.

* In dem herrlichen Tractat de Origine Juris Germanici
 ** In Specimine Conjecturarum politicarum de Origine & Natura Legum Germanicarum privatarum antiquarum earumque ad statum praesentem provinciarum Germaniae imprimis ad Terras protestantium habitu. Lipsiae 1715. 4.

*** Daß zu diesen Zeiten das Faust- und Kolben-Recht sehr im Schwange gewesen/ siehet man aus folgenden: Zu Zeiten Kayser Ottens des Großen entstand die Frage/ ob die Kindes-Kinder/ nach Abgang Vater und Mutter/ ihre Groß-Väter und Groß-Mütter zu erben hätten/ oder ob das Erbe allein denen Geschwistern auf der Seite heimfallen solle/ als nun auf dem von Kayser Otten anno 942. gehaltenen Reichs-Tage die Reichs-Stände sich darüber nicht vergleichen können/ ist endlich die Entscheidung dieser Frage auf einen öffentlichen Kampff ausgesetzt/ da denn der Sieg auf derjenigen Seite gefallen/ welche vor die Administration derer Kindes-Kinder gestritten/ wie solches der Corveische Mönch L. 2. gest. Saxoa. apud Meibom. T. I. Scriptorum German. pag. 644. ingleichen Sigbertus Gemblacensis ad an. 942. aufgezeichnet haben.

S 17

Unter den Deutschen Land-Rechten dieser Zeiten ist das allerälteste das Sächsische*/ welches in der Mitten des Dreyzehenden Seculi von einem Sächsischen von Adel/ Epko von Repkau, damit die alten Deutschen Gewohnheiten und Rechte nicht ganz und gar möchten in Vergessenheit kommen/ und durch das damalige einreißende Päbstliche Recht aus denen Deutschen Gerichts-Stuben verbanniret werden/ aus denen alten Gewohnheiten ist zusammen getragen und verfertigt worden/ und welches

welches noch heute zu Tage einen Theil des so bekannten Sachsen-Spiegels ausmacht/ welchen einige Zeit hernach das Schwabische Land-Recht** gefolget/ und diese beyde Land-Rechte/ ob sie gleich privata autoritate gemacht worden/ haben/ theils weil in denenselben solche Gewohnheiten und Gebräuche enthalten/ wornach vorher schon gesprochen worden/ theils weil auch noch kein geschrieben Corpus derer Deutschen Rechte vorhanden/ eine solche Autorität erhalten/ daß ganz Deutsch-Land nach dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel zu der Zeit ist gerichtet worden/ wie zu sehen noch unter der Regierung Kayser Karls des Vierten/ denn als derselbe die glüdene Bulle aufgerichtet/ hat derselbe unter andern darinnen verordnet***: Daß/ nach Absterben eines Römischen Kayfers/ der Pfaltz-Grav am Rhein an Statt eines künftigen Römischen Königes in denen Rheinischen Landen und in Schwaben/ und sonsten wo Francken-Ländisch Recht gilt; der Herzog von Sachsen aber an solchen Orten/ wo das Sachsen-Recht in Gebrauch ist/ sollten das Heilige Römische Reich verwesen. †

* Von dem Sächsischen Land-Recht/ wenn es gemacht/ und was es vor Fata gehabt/ kan nachgelesen werden Hermann Conring in Tractat. de Orig. Jur. Germanici cap. 30. Carl Otens: Ruchenbergii Disput. de Origine Juris Saxonici. so er zu Leipzig a. 1710. unter dem Præsidio Christoph Schreiters ventiliret. Christian Godtfried Hoffmann in Specim. Conject. Polit. pag. 106. Martini Færsteri Dissert. de Speculo Saxonico fonte Juris Saxon. comm. so derselbe præside Eucharico Gottlieb Rinckens a. 1718. zu Altorf defendiret.

** Von

** Von dem Schwaben Spiegel hat mit mehrern gehandelt Hoffmann in Specim. Conj. Polit. p. 129. und der gelehrte Herr Hof. Rath Burcard Gotthelf Saruve in Historia Juris Germanici, cap. 6. §. 30.

*** Tit. 5. §. 1. & 2.

† conferatur Mich. Henrici Gribneri Dissertatio de Terris Juris Saxonici, von den Ländern des Sächsischen Rechts und denen in das Sächsische Vicariat gehörenden Enden/ so anno 1711. zu Wittenberg zum Vorschein kommen. Ingleichen Joh. Peter Ludvvig in der Vollständige Erläuterung der Giltbaren Bulle / Part. I. pag. 511.

§ 18

Diesen ist/ so viel aus denen Scribenten der damaligen Zeiten zu ersehen/ gefolget das Bayerische Land-Recht/ welches anno 1346. von den damaligen Herzogen von Bayern/ mit Zuthun Ihres Vatters Kayser Ludvvigs des Bayern verfertigt worden/ wie zu sehen bey Petro Lambecio †, welcher dieses Land-Recht publiciret/ und wovon der Anfang also lautet: Wir Ludwig von Gottes Gnaden/ Marggraf zu Brandenburg/ Wir Stephan/ Wir Ludwig/ Wir Wilhelm von Gottes Gnaden/ Pfaltz-Graven bey dem Rhein und Herzoge in Bayern/ haben angesehen den Besten / den Wir gehabt haben in unserm Lande zu Bayern an denen Rechten/ und davon seynd Wir zu Rat worden/ mit unserm Herrn und Väterlein Kayser Ludwigen von Rom/ setzen und bestätigen alles das hernach geschriben stet/ nach Unserm Geput und Gehaitz/ Unserm Lande zu Bayern zu Sorderung und zu besim

besondern Gnaden/ das ist geschehen/ da man
 zahlt von Christi Geburt Dreyzehn Hundert
 Jahr und darnach in dem Sechsten und Vier-
 zigsten. Derer Tyrolischen Landes-Ordnungen/
 so Herzog Leopold von Oesterreich und Graf zu
 Tyrol/ auf Begehren derer Tyrolischen Land-
 Stände dieser Graffschafft gegeben/ thut Meldung
 Wigulejus Hundius **. Ingleichen erzehlet
 auch Hermann Conring *** aus dem gelehrten
 autore anonymo des Buchs de Privilegio Bel-
 garum de non evocando, daß schon anno 1312.
 die Brabantischen Herzoge ihrem Lande Gesetze
 gegeben und vorgeschrieben/ anderer Landes-Ordnungen/
 welche nach der Zeit verfertiget/ zu ge-
 schweigen/ indem heute zu Tage fast kein Stand
 in Teutschland ist/ so nicht mit Landes-Ordnun-
 gen und Constitutionen versehen.

* Libro 2. Biblioth. Vindobon. cap. 8. pag. 334.

** In Metropoli Salisburg. Tit. 1. pag. 450.

*** In Tractat. de Origine Juris Germanici cap. 28.

§ 19

Unter denen Städten haben ihre eigene ge-
 schriebene Gesetze angenommen Coblenz / Achen/
 Coest/ Speyer/ Straßburg/ Magdeburg/ Lübeck/
 Hamburg/ Goslar/ Bremen/Celle/Braunschweig
 und Lüneburg/ welche sie Böhre / Bühr oder
 Willkühr genannt/ welches nemlich aus vieler
 Leute Willen geföhren/ und allein die bindet/ unter
 welchen es gemacht ist / welches von denjenigen
 Herren/

Herren / dessen Herrschafft und Schutz sie unter
 worffen gewesen / confirmiret worden †† / und zu
 welchen andere Länder und Dörter ihre Zuflucht
 genommen / und in schweren und dubieusen Fällen
 sich Rechts erhohlet / wie wir davon an den Mag-
 deburgischen ††† / Lübischen †††† / Lüneburg-
 schen ††††† und andern Stadt- Rechten gar deut-
 liche Exempel haben.

† Vid. Glossa des Sächsischen Land-Rechts L. 2. artic. 27.
 In dem ersten artic. des Magdeburgischen Weichbild-
 Rechts siehet: Marck-Recht ist dieses / daß die
 Marck-Leute hievor bey denen alten Gezeiten
 unter einander gesehet haben von ihr selbst
 Willkühr. In dem Privilegio, so die Grafen von
 Holftein der Stadt Hamburg gegeben / und welches
 bey P. Lambecio Rer. Hamburg. L. 2. p. 75. ingleichen
 bey Lunigio in dem Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. 4.
 Part. 2. p. 932. zu finden siehet: Concedimus etiam &
 donamus eisdem jus tale, quod vulgo Kechre dicitur.
 Ingleichen ist bey dem Anfange derer Bremischen
 Statuten / so anno 1360. angenommen / zu lesen: Dürfe
 Willkühr nnd dessen Sattunge de scholen un-
 sers Herrn Recht nicht mindern / vid. Gryphian-
 der de Weichbildis Saxonici c. 77. p. 196. Innd Christoph
 Johann Conrad Engelbrechts Specimen I. de genuinis
 decisionum juris fontibus in terris Brunsvico-Lünebur-
 gicis p. 13. n. a.

†† Die Hamburgischen Statuta hat Graf Adolph von
 Holstein confirmiret / wie das Diploma, so bey P. Lam-
 becio zu finden / anzeisset. Das Lüneburgische Stadt-
 Recht ist anno 1233. von Otten den Knaben Henrich des
 Lowens Enckel confirmirt worden / wovon das Diploma
 bey Leibnitio T. 3. Scriptor. Brunsv. n. 41. pag. 754. zu
 finden.

finden. Die Rechte der Stadt Braunschweig sind gleichfalls von Herzog Otten bewilliget/ von Kayser Friedrich dem andern aber bestätiget worden/ wie man siehet aus der Rubric dieser Gesetze/ so gleichfalls der berühmte Leibnitz T. 3. Scriptor. Brunsv. n. 17. p. 434. ediret: Düt ist dat erste Brunswickische Stadt-Recht/ dat von Hartigen Otto bewilliget/ und von Kayser Fredderich bestediget ist anno 1232. Düt Stadt-Recht wieset up Kaiser Otten/ der den gilden Ohre Gilde gegeben het/ dat ist Hartigen Otten Vater Bröder gewesen.

†† Von der Provocation anderer Städte und Länder nach Magdeburg siehe Joh. Peter Ludvigs vollständige Erläuterung der guldnen Bulle pag. 574. Engelbrecht in Specimine primo p. 17. n. a.

††† Von der Appellation anderer Dertter nach Lübeck kan nachgesehen werden Mevius in Comment. ad Jus Lubecense, und zwar in Quæstionibus Preliminaribus. Eriens Mauritius in denen gelehrten Prolegomenis, so er seinen Coniliis Chiloniensibus vorgesezt. Werlhof in Specim. II. Juris German. enucleati p. 204. und der gelehrte Christian Gottfried Hoffmann in Specimine Conjectur. Polia. pag. 137.

†††† Das Lüneburgische Stadt-Recht hat vor diesem eine solche Autorität gehabt/ das nicht allein viele andere Städte sich Rechts bey denselben erholet/ sondern so gar einige solches selbst angenommen. Von den erstieren giebt der um die Deutsche Rechts-Gelahrtheit wohlverdiente Herr Professor Krels in der Epistel/ so er Johann Friedrich Krügers Differentiis Juris Civilis & Statutarii Lüneburgici vorgesezt/ ein deutliches Zeugnis/ wenn er spricht: Illud ad commendationem juris nostri non omitrendum, quod isti in pluribus conspirent Lubecensium & Hamburgensium incluta Leges, & quod olim vicina oppida, in quæstionibus difficilioribus Ju-
diciu

dicium Luneburgense ierint consultum, ut quondam a. 1619. Dannebergensium, qui circa sensum P. VI. Tit. 1. Sect. von der Franck Gerade § sind nur Eöhne dubii habebant, exemplo constat. Imo a Senatu Harburgensi huc adpellatum est initio Seculi XVI adhuc, quem adpellandi ritum plane Duces nostri Bernardus & Henricus in recessu a. 1407. die Veneris post diem Sancti Triburti & Valeriani adprobarunt. Von dem andern meldet der autor Topograph. Ducat. Brunsv. Luneburg. daß die Bürger zu Celle sich/ ehe sie ihr eigen Recht gehabt/ der Lüneburgischen Statuten bedienet/ und daß noch heute zu Tage die Stadt Ulzen sich des Lüneburgischen Stadt-Rechts bediene/ referiret der gelehrte Herr Engelbrecht in cit. Specim. I. pag. 19.

§ 20

Da auch inzwischen das Päpstliche Recht in den Teutschen Gerichts-Stuben wegen des überall herrschenden Aberglaubens und der Teutschen blinden Gehorsam gegen den Pabst auch in Bürgerl. Sachen sich eingeschlichen/ und sich nicht ein geringes Ansehen erworben; So haben doch dadurch die Teutschen Stadt- oder Land-Rechte nicht können unterdrücktet werden/ sondern es haben sich unsere Vorfahren beständig derselben bedienet/ und weder des Pabsts grosses Ansehen/ noch dessen unausbleiblichen Zorn und Widerwillen davon abhalten lassen. Noch weniger haben sie dem Pabst zugestanden/ daß er durch sein Recht an dem Teutschen Stadt- oder Land-Rechte was ändern könne/ wie solches Epko von Repkau ausdrücklich saget*: Der Pabst mag kein Recht setzen/ da er unser Land-Recht oder Lehn-Recht mit ärgern möchte. Ingleichen **: Ob nun wol der Pabst erlaubet hat/ ein Weib zu nehmen in der fünften Linie/ so mag er doch

doch kein Recht setzen/ da er unser Land/ oder
Lehn/ Recht mit ändern oder kräncken möge.
Womit auch der Schwaben/ Spiegel überein
stimmet***. So vermag der Pabst doch kein
Recht setzen/ damit er unser Land/ Recht oder
Lehn/ Recht gebrechen möge: Wie solches
Johann Schilter aus einem Wienerischen Codice
Membranaceo ediret****.

* Sächsisch Land/ Recht L. 1. art. 2.

** Sächsisch Land/ Recht L. 1. art. 3.

*** Schwaben/ Spiegel Tit. von der Sipzal am Ende.

**** In Exercitat. ad Pand. p. 28.

§ 21

Und ob zwar der Pabst Gregorius XI. anno 1373
eine Bulle † wider den Sachsen/ Spiegel publiciret/
und aus demselben vierzehnen Artikel reprobiere/
welchen Eugenius IV. a. 1431. auf dem Baselschen
Concilio noch zwey und zwanzig hinzu gethan. Ob
gleich auch zu eben derZeit das Justinianische Recht
auf denen Teutschen hohen Schulen und in deren
Gerichts/ Stuben bekant worden; So hat doch
weder der unrechtmäßige Pabstliche Eyfer/ noch die
grosse Liebe zu denen fremden Rechten so viel würcken
können/ daß dadurch die bißhero üblich gewesene
Teutsche Rechte und Gewohnheiten aus denen foris
Germania wären verbannisset worden; vielmehr
ist vom Dreyzehenden biß Funfzehenden Seculo
beständig darnach gesprochen worden/ wie solches
der berühmte Württembergische Raht/ Joh. Philipp
Datt ††, gar herrlich erwiesen. Welches auch noch
mehr erhellet/ aus Kayser Friederich des Andern
Constitution †††, so im XIII. Seculo publiciret/

¶

und

und was bey des Reichs Hulden darinnen verordnet worden: Daß alle Fürsten/ und alle die Gerichte von dem Kayser hätten/ recht richten sollen/ als des Landes Sitt und Gewohnheit sey. Kayser Rudolph der Habspurger hat nicht minder gewollt †††: Wir setzen und gebiethen bey unsern Zulden/ daß alle unsere Fürsten/ und alle/ die Gerichte von uns haben/ recht richten/ als des Landes Sitt und Gewohnheit ist/ und dasselbe gebiethen denen/ die Gerichte von ihnen haben/ womit auch übereinstimmt Kayser Alberti I. Verordnung ††††/ daß kein Richter jemand in die Acht thun soll anders denn offenbarlich/ und auch niemand daraus lassen/ er nehme denn erslich Gewisheit/ daß dem Kläger gebessert werde nach der Landes Gewohnheit.

† Es ist diese Bulle zu finden bey Melchior Goldast in denen Polegomenis, so er denen Consuetudinibus & Legibus Imperialibus vorgefetzt.

†† In seinem herrlichen Tractat de Pace Imperii publica L. 4. c. 1. n. 7. sequi.

††† Welche die erste Deutsche Constitution ist/ es hat solche Melchior Goldast in denen Reichs-Satzungen P. 2. p. 17. unter folgendem Titel publiciret: Kayser Friederich des Andern Recht/ gesezet und bestätiget mit der Fürsten Rathe und mit andern grosse Herrn und Weisen zu dem grossen Hof zu Maugantze und geschah nach unserm H. Ern Christi Geburt 1235 Jahr zu St. Marien im dritten Augusti.

†††† Diese ist erstens in Würzburg anno 1287. gemacht/ hernach aber a. 1291. zu Speyer confirmirt worden/ und hat solche Christoph Lehmann in der Speyerischen Chronique L. 5. c. 108. an das Licht gebracht.

††††† Bey

++++ Bey Melchior Goldasten Parte 2. derer Reichs:
Sakungen / p. 25.

§ 22

Ja als unter Kayser Friederich dem Dritten die Doctores des Geist- und Weltlichen Rechts sich gar zu sehr eingeschlichen/ und diejenigen fremden Rechte/welche sie erlernet/ mit Unterdrückung derer Deutschen hergebrachten Gewohnheiten / Landes Ordnungen und Rechte auf alle Art und Weise gesucht hatten in die Gerichts-Stuben zu introduciren/ so ist unter diesem Kayser eine Reformation † auf das Tapet kommen/ Krafft welcher man nicht allein die Doctores derer fremden Rechte/ sondern auch die fremden Rechte selbst/ hat abschaffen wollen; Wie aus dem Fünften Artikel dieser Reformation zu ersehen: Alle *Doctores* derer Rechte/sie seyn Geistlich oder Weltlich im 2. Röm. Reich Teutscher Nation sollen nach Laut der vorgenommenen Reformation, an keinem Gerichte/bey keinen Rechten/ auch in keines Fürsten oder andern Råthen mehr gelitten/ sondern ganz abgethan werden. Und im Siebenden Artikel: Alles Kayserlich und Weltlich Recht/ so bishero im 2. Röm. Reich Teutscher Nation gebraucht und dafür gehalten seynd/ sollen alle todt und abe seyn. Und ob gleich der gelehrte Herr Johann Joachim Müller † gar wohl angemerket/ daß diese Reformation zwar projectirt/niemals aber zum Stande kömnen/so erhellet doch so viel daraus/daß zu den Zeiten dieses Kayfers die fremden Rechte noch nicht so sehr/als nachhero geschehen/sich haben können in die

E 2

Teuts

Teutschen Fora eindringen / sondern daß vielmehr / nach eines ieden Orts und Landes Gewohnheit und Rechte / gesprochen werden.

† Es ist diese Reformation zu finden bey Melchior Goldast in denen Reichs-Sagungen p. 166. von welcher seine Gedancken eröffnet Christian Thomastus in Quaestionibus Historico Philosophico Juridicis Quæst. 10.

†† In dem Reichs-Tags-Theatro P. 1. cap. 5.

S 23

Ob nun gleich im Funfzehenden Seculo unter Kayser Maximiliano dem Erstern eine grössere Veränderung in der Bürgerlichen Rechts-Gelahrheit vorgegangen / indem derselbe bey Aufrichtung des Kämer. Gerichts und desselben Ordnung die Richter und Assessores ausdrücklich dahin verwiesen / daß sie nach den gemeinen geschriebenen Kayserl. Rechten alle Bürgerliche Strittigkeiten richten und entscheiden sollten. So hat doch dadurch eines ieden Teutschen Ortes und Landes-Ordnungen nicht können präjudiciret werden / vielmehr ist die Meynung des Kayfers Maximiliani dahin gegangen : Daß nemlich in denjenigen Fällen durch das ganze H. Röm. Reich sollte nach dem Römischen Rechte gesprochen werden / in welchen an demjenigen Orte und Lande / woher die Sache per adpellationem an die Kayserliche Kammer gediehen / nichts anders gebräuchlich / oder solcher Gebrauch und Gewohnheit denen Aeten nicht beygeleget worden. Dahero denn auch Kayser Maximilian dem Thur- und Fürstlichen Hause Sachsen / als Solches in die Aufrichtung des Kayserlichen Kammer-Gerichts verwilliget / ein Special-Salvatorium * gegeben :
Daß

Daß nemlich diese Verwilligung dem Hause
 Sachsen an Ihren Freyheiten/ Gebrauch und
 Zerkommen unschädlich seyn sollte. Daß auch
 durch Aufrichtung der Kayserlichen Kammer das
 Deutsche Stadt- und Land-Recht nicht abge-
 schaffet worden/ erhellet daraus/ daß der Kammer-
 Richter und die Beyßiker haben geloben und zu den
 Heiligen schwören müssen**/ ohne welchen Eyd
 auch sie heute zu Tage nicht zugelassen werden: Daß
 sie wolten nach des Reichs gemeinen Recht und
 Lößlicher Übung des Hofes/ auch nach redli-
 chen/ erbaren und leidlichen Ordnungen/ Staa-
 tuten und Gewohnheiten der Fürstenthumb/
 Herrschafft und Gericht/ die für sie pracht wor-
 den/ richten. Ingleichen wird von der Person des
 Kammer-Richters erfordert***: Daß derselbe ein
 tapffer Person/ aus dem Reich Teutscher Nation
 gebohren der selben Zerkommen Lößlichen Ge-
 brauch und gute Gewohnheit nicht allein wohl
 kundig und erfahren/ sondern auch verständig.
 Von denen Beyßikern wird requiriret: Daß sie
 der Rechte gelehret und gewürdiget / ihren
 Nahmen gemäß ihre Statt vertreten/ tapffer/
 gelehrt/ erfahren/ auch tüglich/ verständig/ qua-
 lificirte Personen aus Teutscher Nation gebohren/
 und derselben Nation Gebrauch und gute Ge-
 wohnheiten erfahren. Wiederum: Soll der
 Beyßiger des Kammer-Gerichts in keine Sache/
 sie sey so geringe als sie immer wolle/ allein auf
 ihr Gutdüncken/ oder eines ieden erwogen Bil-
 ligkeit/ oder eigen fürgenommen/ und nicht der

Rechten gemäß/ informirte Gewissen/ sondern auf des Reichs gemeine Rechte/ Abschiede/ und der iego bewilligten und auf diesem Reichs-Tag aufgerichteten Frieden in Religion/ und andern Sachen/ auch Handhabung des Friedens/ und ehbare Ländische Ordnungen/ Statuten/ und redliche ehbare Gewohnheiten/ der Fürsten/ thumb/ Herrschafften und Gerichte (die für sie gebracht worden) wie solches von Alters iederzeit Kammer- Richter und Beysitzen aufregelet und gehalten worden ist/ nach Vermögen und Ausweisung ihres Eydes/ wie er hie unten gesetzet/ Urtheil fassen und aussprechen.

* Wie solches der gelehrte Herr Johann Joachim Mülller in seinem entdeckten Staats-Cabinet P. 4. c. 1. p. 24. der curieuses Welt communiciret.

** Dieser Eyd ist nicht zu finden bey der anno 1495. zu Worms aufgerichteten Kammer- Gerichts- Ordnung/ sondern in der anno 1538. zu Speyer erneuerten Kammer- Gerichts- Ordnung/ Tit. Folgen die Eyde der Personen/ so zum Kammer- Gerichte gehören.

*** In der zu Augspurg erneuerten Kammer Gerichts- Ordnung de anno 1548. §. 23. und 24. ingleichen de anno 1555. Tit. 3. §. 2. und Tit. 13. §. 1.

§ 24

Eben also wird auch in denen von Kayser Maximiliano und seinen Nachfolgern am Reich publicirten Reichs-Abschieden auf die alten wohlhergebrachten rechtmäßigen/ und billigen Rechte/ Gebräuche/ Gewohnheiten und Herkommen derer Stände des H. Röm. Reichs provociret/ also wird in dem Recepte de anno 1512. von Notarien §. 1. denselben anbefohlen: Demselben nach so sollen die

die *Notarien* solche unsere heilsame *Reformation* und *Ordnung* die ihnen zur *Übung* und *Practicen* ihrer *Notariat*-*Aemter* gegeben wird/ sich beflissen/demütiglich anzunehmen/ zu empfangen/ zu halten/ und nach *Inhalt* derselben und anderen/ so in ihren *Lyden* und *Pflichten*/ ihrer *Aemter* halben gethan/desgleichen nach *Inhalt* gemeiner *Rechte* oder löbliche *Gewohnheit* und *Gebrauch* eines ieden *Orts* eingeführet und ver-
sehen ist/ ihre *Aemter* rechtlich und getreulich/ und aufrichtiglich zu üben/ als lieb ihnen sey. In dem neuer 1 Abschiede de anno 1654. S. 105. wird denen *Cameralibus* exprès anbefohlen/ auf die *Statuten* und *Gewohnheiten* eines ieden *Landes* und *Orts* zu sehen: Benebens sollen *Kammer*-*Richter*/ *Präsidenten* und *Beystizere* bey *Administration* der heilsamen *Justice* so wohl die *Statuten* und *Gewohnheiten*/ als die *Reichs*-*Abschiede* und *gemeine Rechte* vor *Augen* haben/ und wohl beobachten/ und sich in den *Schrancken* der *Cammer*-*Gerichts*-*Ordnung* halten/ und daraus nicht schreiten.

§ 25

Ja als *Kayser* *Karl* der *Fünfte* gesehen/ daß die *Peinliche* *Gerichte* in *Teutsch*-*Land* sehr übel bestellet/ und an vielen *Orten* offtermals wider *Recht* die *Unschuldigen* gepeiniget oder getödtet/ die *Schuldigen* aber durch *unordentliche* und *verlängerliche* *Handlungen* derer *Peinlichen* *Richter* durchgekomen/ und der wohlverdienten *Straffe* entgangen/ hat Er/ mit *Zuthun* derer *Stände* des *Heil*-*Römisch*.

Reichs/ zwar diejenige Heilige Hals-Gerichts-
 Ordnung/ nach welcher noch heute zu Tage durch
 ganz Teutsch-Land gesprochen wird/ wenn nicht in
 diesem oder jenem Lande was anders hergebracht
 und verordnet/ verfertigt/ aber in der Vorrede derselben
 am Ende sich gar deutlich erkläret: Daß Er
 durch diese seine gnädige Ordnung und Erinnerung
 Chur-/Fürsten-/Fürsten und Stände/ an ihre
 alten wolhergebrachten/ rechtmäßigen und
 billigen Gebräuchen nichts benommen haben
 wollte. Daß auch noch heute zu Tage so gar bey
 des H. Röm. Reichs Gerichten vor allen andern in
 Sprechenden auf jedes Landes und Orts hergebrachte
 Pöbliche Gewohnheiten und Rechte müsse gesehen
 werden/ solches erhellet gar klärlich aus der Kayserl.
 Reichs-/Hof-/Raths-Ordnung/ woselbst den
 Reichs-/Hof-/Räthen anbefohlen wird*: Daß die
 selben zuförderst die Röm. Kayserliche Wahl-
 Capitulation, Reichs- Abschiede/ Religion - und
 Profan - Frieden/ und den jüngsten Osnabrugischen
 Frieden-Schluss/ wie auch jedes Standes/
 Landes/ Orts und Gerichts/ sonderlich die ge-
 bührliche allegirte und probirte Privilegia, gute
 Ordnungen und Gewohnheiten/ und in Mangel
 derselben die Kayserliche Rechte und rechtmäßige
 Observaciones und Gebräuche in Acht
 nehmen/ und nach denselben ihre Bescheide/
 Decrete und Urtheil richten.

* Tit. 1. §. Und weilen.

§ 26

Aus diesen allen und was bishero von mir wegen
 des

Deutschen Stadt- und Land-Rechts aus bewehrten Scribenten / und des Heiligen Römischen Reichs Abschieden und Ordnungen ist beygebracht worden / erhellet so viel / daß zwar das Canonische / absonderlich aber das Römische Recht als ein gemein Recht in unserm Deutsch-Land angenommen / iedoch / daß die Reception desselben nur in subsidium, nemlich in solchen Fällen geschehen / in welchen weder in den Stadt- noch Land-Rechten desjenigen Orts / wo der Proceß geführet wird / der strittigen Sachen Decision zu finden. Hierzu kommt / daß Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs diese fremden Rechte freywillig angenommen / und ungewungen ihren Unterthanen zugestanden / sich derselben / in Mangel ihrer eignen / zu bedienen / welche freywillige Annehmung ihnen an ihrer Landes-Hoheit / so sie von undenklichen Zeiten exerciret / und welche durch den Westphälischen Frieden-Schluß * Keyser Ferdinand des Dritten / Leopolds, Josephs und Carls des Sechsten Wahl-Capitulation Ihnen noch mehr und mehr bestätiget worden / keinesweges hat präjudiciren können.

* articulo 8. §. 1. und 10. §. 30.

§ 27

Denn Krafft dieser Landes-Fürstlichen Hoheit haben die Stände des Heil. Röm. Reichs auch die Macht und Gewalt / in Ihren Landen gute Ordnungen und Gesetze zu machen / wenn und zu welcher Zeit es nöthig / und wie solches der Zustand und die Aufsehung Ihrer Unterthanen zu erfordern scheint / woran Sie sich weder durch die contrairen Verordnungen

nungen derer fremden Rechte/ noch auch durch die in denen Reichs-Abschieden bisweilen befindliche clausulas cassatorias und derogatorias hindern lassen; Von welchen Landes-Ordnungen S. 17. und 18. einige Exempel angeführet/ denen noch gar viele Könten hinzu gethan werden/wenn nicht die heutigen Landes-Ordnungen und Rechte in Deutsch-Land einem ieder vor Augen legen/und wenn noch jemand an der Macht derer Deutschen Reichs-Stände/Gesetze in Ihren Landen zu machen/welche denenselben Ludolph Hugo †, Joh. Nicol. Hertius ††, Joh. Ehrenfr. Mayer †††, Christian Thomasius †††† und Joh. Wilh. Goebel †††††, dem Durchlauch- rigsten Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen aber der in Deutschen Sachen wohl erfahrne Johann Joachim Müller ††††† vindiciret/ zweifelte.

† In seiner Jurisprudencia particulari Germanica sive Tractatu de Statu Regionum Germaniae, so anno 1708. zu Helmstädt cura Friderici Augusti Hackmanns wiederum aufgelegt.

†† In Dissertatione de Superioritate territoriali, welche zu finden in seinen Commentationibus und opusculis V. 1. T. 2. p. 257.

††† In Dissertatione de Potestate Statuum Legislatoria.

†††† In Dissertatione de Statuum Imperii Potestate Legislatoria contra Jus Commune.

††††† In Dissertatione Jurispublici de Juribus procerum Imperii Majestaticis, pag. 55.

††††† In dem Staats-Cabinet P. 4. c. 1. von den Staats-Rechten im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation:

§ 28

Und über diese ihre Landes-Gesetze und Ordnungen halten die Stände des Heiligen Römischen Reichs derges

dergestalt/ daß nicht allein bey denen Hohen Reichs-
 Gerichten/ wenn per adpellationem von einem
 Ort die Sache dahin gediehen/ und desselben Orts
 hergebrachte Recht den Acten beygeleget worden/
 darnach muß gesprochen werden/ sondern daß haupt-
 sächlich in ihren eigenen Ländern so wohl bey deren
 Ober- als Nieder-Gerichten vor andern die Richter
 auf dieselben reflectiren müssen: Also stehet in der
 Jenaischen Hof-Gerichts-Ordnung*: Nach den
 Göttlichen Satzungen sollen in *ordinariis* und *de-*
*cisoriis respectiv*e die in diesen Landen aufgerich-
 tete Policey- und Landes-Ordnungen/ Land-
 Tages-Schlüsse/ geist- und weltliche *Constitutio-*
nes, so wohl die Sächsischen Rechte/ wie solche
 ausgedrucket/ und in denen Landen disseit des
 Thüringer Waldes in Übung seyn/ und von Al-
 ters herkommen/ *item* die Reichs- Abschiede/ so
 wohl ehrbare/ vernünftige *Statuten*/ Gewohn-
 heit und Gebräuche. In der Cellischen Hof-Gerichts-
 Ordnung ist verordnet** : Daß dem Hof-
 Richter und übrigen *Assessoribus* auf ihren Eyd
 und Gewissen anbefohlen werden soll/ nach her-
 gebrachten beständigen Gewohnheiten/ *Statuten*
 dieses Fürstenthums/ und in Mangel deren/ nach
 des Heiligen Reichs *Constitutionen* zu sprechen.
 Ingleichen***: Wir ordnen und wollen auch
 fern/ daß in Sachen und Fällen/ welche in dieser
 Ordnung nicht *exprimiret*/ oder gnugsam *de-*
clariret seyn/ es allenthalben nach gemeinen be-
 schriebenen Rechten/ des Heiligen Reichs *Con-*
stitutionen/ Abscheiden und Ordnungen/ bevorab
 aber

aber nach unserer Fürstenthumb und Lande löblichen *Constitutionibus*, Land-Tags-Abschieden und alten Hertommen und Gewohnheiten gehalten/ gehandelt/ *procedirt* und erkannt/ und dahero aller Mangel/ wofern sich einer eignen würde/ *suppliret* werden solle.

* cap. 15. ** Part. 1. Tit. 2. S. 2. *** Part. 3. Tit. 7.

S 29

Eben dergleichen ist auch von Herzog Augusten in der Canzley-Ordnung des Herzogthums Braun-
schweig-Wolfenbüttel verordnet*: *In Decisionibus*
sollen sie sich nicht mehr richten nach Sachsen-
Recht/ als welches in unsern Fürstenthum/ Grafs-
Herrschaften und Landen nicht Statt hat/
sondern nach des Heiligen Römischen Reichs
Rechten/ *Constitutionen* und Abschieden/ inglei-
chen nach denen in unsern Fürstenthum/ Grafs-
Herrschaften und Landen vorhandenen/ oder
noch ins künfteig *publicirenden* Land-Tags-Ab-
schieden/ *Constitutionen*/ *Ordnungen*/ *Statuten*/
Gewohnheit und Hertommen. Ingleichen siehet
in der Vorrede der Magdeburgischen Kirchen- und
Policey-Ordnung/ so Herzog August der Admi-
nistrator von Magdeburg verordnet*: Was nun
in diesen Ordnungen ausdrücklich nicht *disponi-*
ret und *gesetzet*/ auch in welchen Fällen keine son-
derliche Verordnung geschehen/ darinnen soll
nach gemeinen Rechten/ Reichs- Abschieden/
auch Sächsischen Rechten/ so weit dieselben in
diesem Erz-Stift angenommen und gehalten/
geurtheilet werden/ dabey denn ausser dem/ was
in

in diesen Ordnungen disponiret ungeändert und ungehindert verbleibet; Wie wir dann derselben/ so in gemeinen Rechten dieser Ordnungen zuwieder disponiret / aus Landes^e Fürstlicher Macht und Obrigkeit hiemit derogiret haben. Anderer Exempel aus der Hof^e Gerichts^e Ordnung des Erz^e Stiffts Maynz^{**} / der Ehr^e Pfälzischen Unter^e Gerichts^e Ordnung^{***} / Münsterischen Hof^e Gerichts^e Ordnung^{****} / Herzog Heinrichs des Jüngern Braunschweigischen Hof^e Gerichts^e Ordnung^{*****} zu geschweigen.

* Artic. 54.

** Tit. 9. Von des Hof^e Richters und der Beyfizer Eyde.

*** Tit. 4. ^{****} Tit. 3.

**** Tit. 3. Von des Hof^e Richters und der Beyfizer Amt.

§ 30

Da nun also außser dem Longobardischen/ Canonischen und Römischen Recht/ so in unserm geliebten Vater Land angenommen / eine iede Stadt und Land seine eigene Ordnungen/ Statuten und Rechte hat/ darauf in sententionando, wie ich in diesen wenigen Blättern mich unterstanden zu zeigen/ so wol bey denen hohen Reichs/ als auch hauptsächlich bey eines jeden Landes Unter- und Ober^e Gerichten am ersten muß reflectiret und darnach gesprochen werden; Was ist einem Studioso Juris nöthiger/ als die Excolirung desjenigen Stadt- und Landes Rechts/ in welchen er einmahl mit seiner erlernten Rechts^e Gelahrtheit seinem Nächsten zu dienen gedencet? Was ist ihm nütlicher zu wissen/ als diejenigen Ordnungen/ welche er vor allen andern durchblättern muß/ wenn er entweder als ein Advoca-

cat seinem Clienten zu helfen gedencet/ oder wenn er gar als ein Richter denen streitenden Partheyen Recht sprechen/ und dieselben aus einander setzen will. Gewiß/wenn in einem Ding die Negligirung derer einheimischen Sachen schädlich/so ist es in der Bürgerlichen Rechts-Gelahrheit; Denn/was würde einem Deutschen Richter oder Advocaten helfen/wenn er auf den Fingern wüßte herzuzehlen/was von Erbauung der Stadt Rom biß auf die Zeiten des Lößlichen Kayser Justiniani ein ieder Bürger-Meister/ Prator oder Kayser vor Verordnungen und Gesetze gegeben/wie die Pábste in allen Stücken gesucht/denen Römischen Kaysern nachzuahmen/ und in die Bürgerliche Rechts-Gelahrheit zu pfuschen/ und wäre ihnen unbekannt/ was in derjenigen Sache/ so er zu führen hat/ oder worinnen er Recht sprechen soll/ in seinem Stadt-Recht hergebracht/ oder was der Landes-Fürst verordnet/gewiß man würde ihn mit seiner Wissenschaft auslachen/ und auf sein Stadt-Recht oder Landes-Constitutionen verweisen.

§ 31

Dahero thut ein Studiosus Juris wohl/wenn er so gleich auf Universitäten/ alwo ihm nach denen Principiis Juris Naturalis, Civilis und Canonici die Bürgerliche Rechts-Gelahrheit gelehret wird/ sein Stadt- und Land-Recht zur Hand nimmt/ und sich die vornehmsten Capita desselben/hauptsächlich aber die Convenience und Discrepanz von den fremden Rechten bekannt machet. Und da es nicht möglich/daß ein Docent/welcher in Collegiis nach dem

dem Natürlichen und Römischen Recht, die Rechts-
 Gelahrtheit denen Herren Auditoribus muß bey-
 bringen/sich zugleich auf aller Orten und Länder Sta-
 tuten und Ordnungen beruffen/und deren Harmo-
 nie zeugen kan/ als habe ich mir vorgenommen/ de-
 nen alhier studirenden Herren Braunschweig-Lü-
 neburgern zu Gefallen/ wenn ich vorher die Woche
 durch alle Tage zwey Stunden meines Herrn Lands
 Manns/des berühmten Johann Joachim Schöpf-
 fers Synopsin Pandectarum, wie alhier gebräuch-
 lich expliciret/ den Sonnabend dasjenige/ was die
 Woche durch vorgenommen/ kürzlich zu wiederhol-
 len/ und zugleich dieselben bey ieder Materie auf die
 Fontes ihres Stadt- und Land-Rechts zu führen/
 hauptsächlich aber die Differentias Juris Statutarii
 & Provincialis Brunsvico-Luneburgici & Ro-
 mani anzudeuten/ und solche zu erklären. Damit
 Ihnen/ bey Erlernung des Römischen Rechts/ ihre
 Jura domestica, worauf nach dem Zeugniß des be-
 rühmten Helmstadischen Professoris Hahnii*,
 und wie ich solches auch §. 28. und 29. mit ihres Ho-
 hen Landes-Herrn eignen Worten erwiesen/ vor al-
 len andern muß gesehen werden/ so gleich auch be-
 kannt werden/ und dieselben sehen mögen/ wie weit
 sich die fremden Rechte/ so sie auf Universitäten er-
 lernen/ in ihrer Stadt oder Lande lassen zur Adpli-
 cation bringen.

* In notis ad Wesenbecium Tit. de Legibus: illud notatu
 dignum, quod ceu in aliis, ita & in hisce Ducatibus
 Illustribus Brunsvicensi & Lüneburgensi præ reliquis
 attendendæ veniant constitutiones patriæ, statutaque &
 consuetudines adprobatae, quibus deficientibus demum
 ad Jus Cæsareum ceu comuæ recurritur

Da auch bey dem ersten Titel derer Pandecten nicht viel von denen Differentien des Juris Romani und Juris Statutarii & Provincialis derer Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg wird können gesagt werden / will ich eine Historie dererjenigen / so wohl Geist : als Weltlicher Ordnungen und Statuten / so in ieder Stadt / Graffschafft und Fürstenthum derer Braunschweig : Lüneburgischen Länder in Observance sind / præmittiren / und zugleich zeigen / was für ein modus procedendi in sententionando müsse observiret werden / wie nemlich die Richter 1) auf eines jeden Orts Gewohnheit / 2) auf die Jura Statutaria eines jeden Orts / 3) auf die Landes : Gewohnheiten / 4) auf die geschriebenen und publicirten Landes : Ordnungen / 5) auf das Reichs : Herkommen und Reichs : Abschiede / 6) und denn endlich auf das Römische und Canonische Recht sehen müssen / ausgenommen in denen Städten Lüneburg und Ulen / alwo deficientibus statutis nach dem alten Sachsen : Recht muß gesprochen werden / wie solches aus denen Worten des Lüneburgischen Stadt : Rechts gar deutlich erhellet * : Lüneburgische Statuta oder Stadt : Recht / bewehrte Gewohnheiten / und darnächst Sächsishe Rechte / wie die in Sachsen : Spiegel Weichbild und dergleichen Büchern begriffen / und in gebräuchlicher Übung und Observance alhier in unser Stadt von Alters herkommen / auch in dieser Ordnung nicht geändert seyn / sollen an unserm Ober : Gerichte so wohl / als an unsern Nieder : Gerichten gehalten und darnach gesprochen / wo aber das Sachsen : Recht aufhöret / da soll es nach den gemeinen beschriebenen Rechten gehalten werden.

* P. 1. Tit. Was für Recht in diesem Gericht soll gehalten werden.

JENA, gedruckt bey Paul Ehrichen.

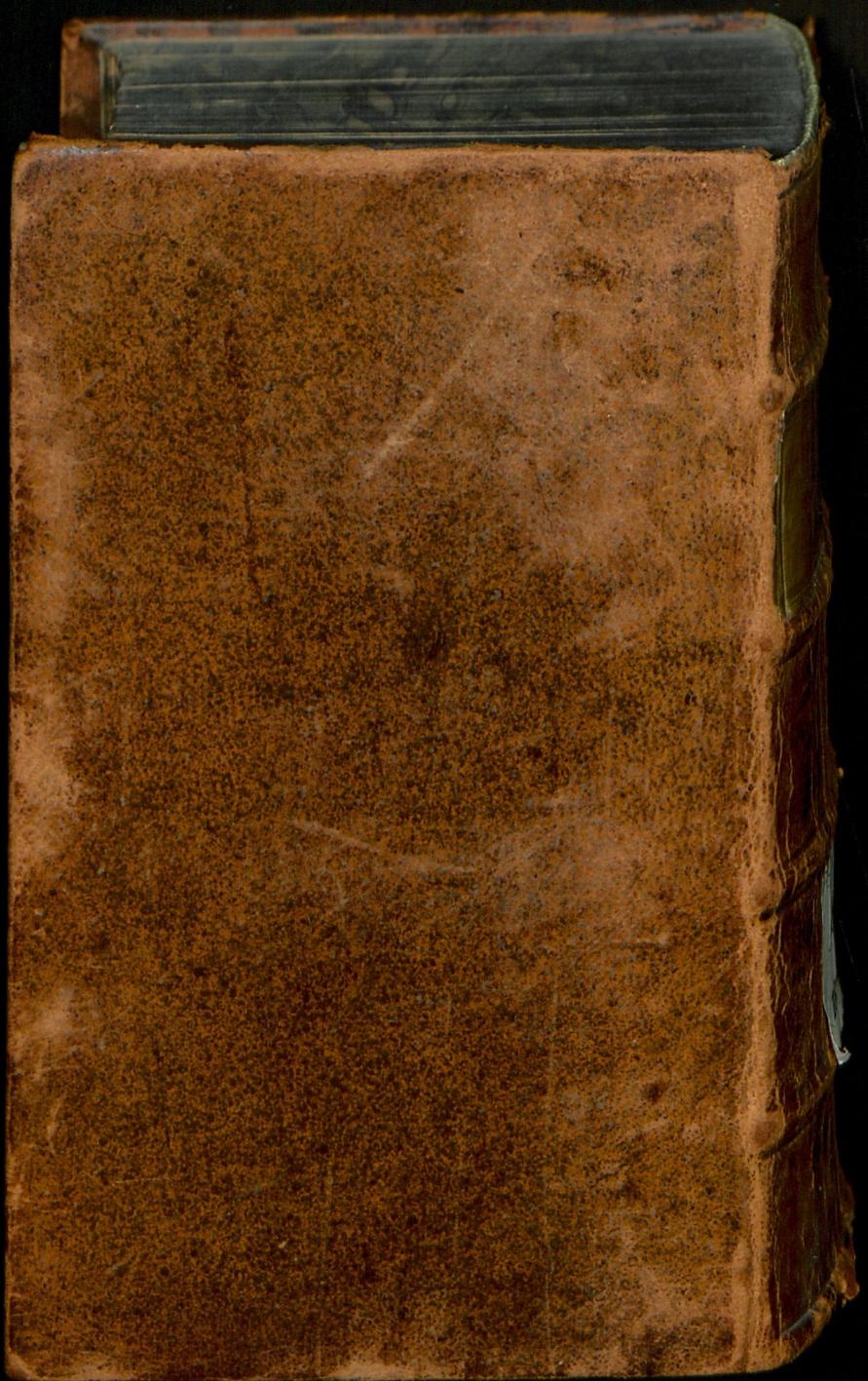
Glt

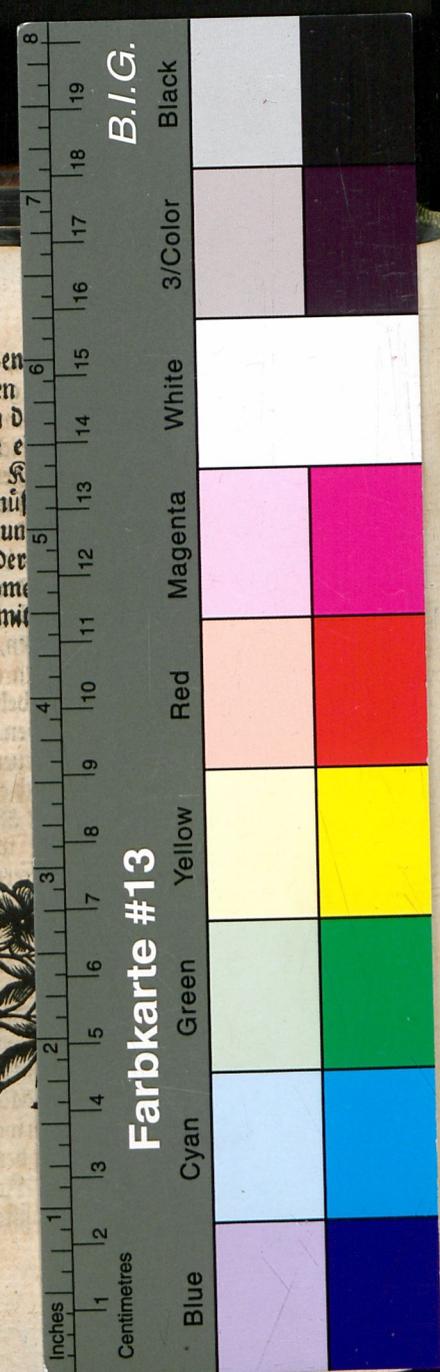
58239

HB 58239

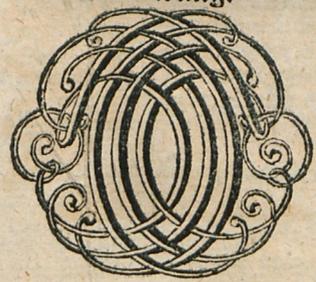
Vol 18 RDA
e. 1800. 7412

Ad 18A





JOH. SALOMO Brunnquells
J. U. D.
Gröffnete
Gedanken,
Von dem
Deutschen Stadt-
und
Land-Recht
und desselben nothwendigen
Excoltrung.



F E N N /
Verlegts Heinrich Christoph Ercker/ Buchhr.
1720.

